

### **3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41)) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Änderungen beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 11 Entschädigung**

###### Neufassung des § 11 Abs. 1 - Entschädigung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 35,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

###### Neufassung des § 11 Abs. 8 – Entschädigung

- (8) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahntag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro.

###### Neufassung des § 11 Abs. 9 – Entschädigung

- (9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.623 Euro,

#### **Artikel 2**

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.02.2020 in Kraft.

Schwallungen, den 20.07.2020

Martina Pehlert  
Bürgermeisterin

